

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Untertaunus e.V.

vom 05. April 1975
geändert am 19. April 1980
geändert am 07. Mai 1983
geändert am 13. Febr. 1998
geändert am 30. März 2001
in der Fassung vom 26. April 2008

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Verbandsgebiet

Der Kreisfeuerwehrverband führt den Namen:

Kreisfeuerwehrverband Untertaunus e.V.

nachfolgend "Verband" genannt.

Der Verband hat seinen Sitz in Bad Schwalbach.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Schwalbach eingetragen.
Das Verbandsgebiet des Verbandes umfasst folgende Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis:

AARBERGEN
HEIDENROD
HOHENSTEIN
HÜNSTETTEN
IDSTEIN
NIEDERNHAUSEN
SCHLANGENBAD
BAD SCHWALBACH
TAUNUSSTEIN
WALDEMS

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt die Förderung aller das Feuerwehrwesen betreffenden Einrichtungen und Aufgaben, insbesondere

- a) die Gründung freiwilliger und sonstiger organisierter Feuerwehren im Verbandsgebiet,
- b) die Förderung der Zusammengehörigkeit, u.a. durch Verbandsfeuerwehrtage,
- c) die soziale Fürsorge und Betreuung der Feuerwehrkameradinnen und -kameraden,
- d) die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrkameradinnen und -kameraden,
- e) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und sonstigen Verbänden.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann

- a) jeder Feuerwehrverein
- b) jede öffentliche Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr und Pflichtfeuerwehr) und
- c) jede nichtöffentliche Feuerwehr (Werks- und Betriebsfeuerwehr) gemäß dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) werden.

Die Anmeldung erfolgt:

- a) bei Feuerwehrvereinen durch den Vereinsvorsitzenden
- b) bei öffentlichen Feuerwehren durch die Stadt oder Gemeinde
- c) bei nichtöffentlichen Feuerwehren durch die Geschäftsleitung des Werks oder Betriebs.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Verbandes oder durch Austritt.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher schriftlich (per Einschreiben) dem Vorstand erklärt worden ist.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verband. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate nach Aufforderung in Verzug ist. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Versammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig. In allen Fällen ist die auszuschließende Mitgliedsfeuerwehr vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und per Einschreiben zuzustellen.

Die ausscheidende Mitgliedsfeuerwehr verliert mit dem Ausscheiden alle Rechte an bestehenden Verbandseinrichtungen, insbesondere jeden Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6

Finanzmittel

Die Finanzmittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Versammlung festgesetzt wird. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Anforderung des Vorstandes.
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Finanzmitteln.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Versammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Versammlung

Die Versammlung ist das oberste Organ und besteht aus den Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren.

Jede Mitgliedsfeuerwehr stellt einen stimmberechtigten Delegierten.

Die Versammlung ist in jedem Jahr mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer mindestens vierzehntägigen Frist schriftlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn Delegierte von mindestens 40% der Mitgliedsfeuerwehren unter Angabe der Gründe dies verlangen.

Die Versammlung ist mit den anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Befasst sich die Verbandsversammlung mit Satzungsänderungen, so müssen mindestens zwei Drittel der Delegierten von den Mitgliedsfeuerwehren anwesend sein. Anträge auf Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Verbandsversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.

Alle Wahlen erfolgen offen per Stimmkarte. Wird aus der Verbandsversammlung Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muss geheim gewählt werden.

Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die Aufgaben:

- die Wahl des Verbandsvorstandes
- die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages,
- die Entlastung des Verbandsvorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern; Wiederwahl ist nicht möglich,
- Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- Beratung und Beschlussfassung über Beschwerdeverfahren (siehe § 4 Absatz 3),
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

§ 10

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand, der auf vier Jahre gewählt wird, setzt sich zusammen aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer des Verbandes
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem Geschäftsführer der Sterbekasse
- g) bis zu 5 Beisitzern
- h) dem Kreisjugendfeuerwehrwart (siehe § 12 Absatz 2)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und Geschäftsführer des Verbandes. Jeweils zwei sind gemeinsam

vertretungsberechtigt.

Alle zwei Jahre scheiden die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, und zwar in folgender Reihenfolge:

a) mit dem Verbandsvorsitzenden

- die Beisitzer

b) mit dem stellv. Verbandsvorsitzenden

- der Schatzmeister

- der Schriftführer

- der Geschäftsführer der Sterbekasse

- der Geschäftsführer des Verbandes

Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat

- a) die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen,
- b) die Geschäfte des Verbandes zu führen,
- c) die Tagungen bzw. Veranstaltungen des Verbandes vorzubereiten und durchzuführen.

Den Vorstandsmitgliedern werden Reisekosten und Tagegelder bei Teilnahme an übergeordneten Verbandstagungen- und -veranstaltungen sowie verbandsrelevanten Fortbildungsveranstaltungen aus der Verbandskasse vergütet.

Die Vorstandsmitglieder erhalten, je nach Umfang ihrer Tätigkeit, eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Verbandsvorstand gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Verbandsversammlung Bericht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorstand kann jedoch zu seinen Sitzungen Fachberater, Ehrenmitglieder und Gäste einladen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Jugendfeuerwehren

Die Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren sind Bestandteil des Verbandes. Die Jugendfeuerwehren werden durch den Verband gefördert und erhalten im Rahmen der Möglichkeiten finanzielle Zuwendungen aus der Verbandskasse. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehren des Verbandes ist durch die "Ordnung für die Jugendfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Untertaunus e.V." geregelt und ist Bestandteil dieser Satzung.

Gemäß § 6 Absatz 2 dieser Ordnung hat der Kreisjugendfeuerwehrwart Sitz und Stimme im Vorstand des Verbandes.

§ 13

Musik-, Spielmanns- und Fanfarenzüge der Feuerwehren

Die Musik-, Spielmanns- und Fanfarenzüge der Mitgliedsfeuerwehren sind Bestandteil des Verbandes. Sie werden durch den Verband gefördert und erhalten im Rahmen der Möglichkeiten finanzielle Zuwendungen aus der Verbandskasse.

§ 14

Auflösung des Verbandes

Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens dreiviertel der Delegierten anwesend sind und der Beschluss über die Auflösung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der Delegierten gefasst wird.

Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so hat eine neue Verbandsversammlung binnen sechs Wochen stattzufinden, in der der Beschluss über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasst wird.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die gemeinnützig anerkannte TROPP-Stiftung im Nassauischen Feuerwehrverband, gegründet 1872, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Zusammenschluss mit einem anderen Verband

Bei einem Zusammenschluss des Kreisfeuerwehrverbandes Untertaunus e.V. mit einem anderen Kreisfeuerwehrverband geht das Verbandsvermögen in den neuen Verband über. Über einen Zusammenschluss wird im Rahmen der hierdurch erforderlich werdenden Satzungsänderung abgestimmt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorgenannten Form wurde bei der Verbandsversammlung am 26. April 2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. April 1975, geändert am 19. April 1980, 07. Mai 1983, 13. Febr. 1998 und 30. März 2001 außer Kraft.

Hohenstein Holzhausen, den 26. April 2008

gez. Jens Hohenstein, Verbandsvorsitzender, Taunusstein-Bleidenstadt
gez. Michael Schauss, Stellvertretender Verbandsvorsitzender, Hohenstein Breithardt
gez. Kesten Kobel, Schatzmeister, Idstein
gez. Markus Kloßner, Geschäftsführer KFV, Niedernhausen Oberjosbach
gez. Dr. Eric Schulz, Schriftführer, Aarbergen Rückershausen
gez. Björn Deyer, Geschäftsführer Sterbekasse, Taunusstein-Bleidenstadt
gez. Norbert List, Beisitzer, Hünstetten Bechtheim
gez. Heiner Reichert, Beisitzer, Idstein
gez. Jürgen Wink, Beisitzer, Bach Schwalbach Hettenhain
gez. Marcus Brinkmann, Kreisjugendfeuerwehrwart, Taunusstein Wehen

Vorstehende Satzung wurde am xx.xx.200x unter Nr. _____ in das Vereinsregister übernommen

Amtsgericht Bad Schwalbach, den _____